

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Sammlung der allerhöchsten Patente und Vorschriften in Stämpelsachen

Enthält: die im Jahre 1802 wegen Einführung der vierzehn Klassen des Papier-Stämpels für Schriften und Urkunden ... erflossenen Anordnungen, die dießfälligen Patente vom 5. und 15. Oktober 1802, und die diesen Patenten bis zum Jahre 1818 nachgefolgten Verordnungen

Schwarz von Schwarzwald, Ignaz Dominik

1818

Achte Abtheilung

Achte Abtheilung.

Hofkammer = Dekrete und Verordnungen des
Jahrs 1816 in Hinsicht des Zeitungsstämpels.

449.

Hofkammer = Dekret Nro. $1\frac{4778}{1207}$. v. 2. May 1816.

Die deutsche Justiz = und Polizey = Kama, hat wie bishero, stämpelfrey zu bleiben. Dieses ist denen Herausgebern, dem Regierungs = und Kreisrathe Hartleben in Mannheim mit dem Zusage bekannt zu machen, daß es bey dieser im Jahre 1803 bewilligten Stämpelfreyheit so lang zu verbleiben habe, als in diese Kama keine eigentlichen Tagzeitungs = Neuigkeiten aufgenommen werden.

450.

Hofkammer = Dekret Nro. $2\frac{1180}{1207}$. vom 12. Juny 1816. An das Gubernium in Triest, und Laibach, dann an die Länderstellen der sämtlich übrigen Provinzen, Ungarn, und Siebenbürgen ausgenommen, dann an die oberste Hof = Postamts = Verwaltung.

In Zeitungs = Sachen sind folgende wesentliche Anordnungen im Stämpelpatente vom 5. Oktober 1802 vorgeschrieben:

§. 67. Alle Zeitungs = Blätter, sie mögen unter was immer für einem Namen erscheinen; und im Auslande, oder in den k. k. Staaten aufgelegt werden,

unterliegen bey ihrer Einfuhr, oder ihrer Versendung, und zwar im letzteren Falle, auch alsdann, wenn sie für das Ausland, oder für eine inländische Provinz, wo das Stämpelgefäll nicht eingeführet ist, bestimmt sind, vom 1. Jänner 1803 angefangen, der Stämpel-Taxe.

§. 69. Alle ausländische Zeitungen, so wie diejenigen, welche in einer inländischen Provinz gedruckt werden, wo das Stämpelgefäll nicht eingeführet ist, sie mögen von Seite der Postämter durch Buchhändler, Handelshäuser, oder von Privaten bestellet, und weiter befördert werden, müssen unmittelbar in die Hauptstadt der Provinz, wo sich das k. k. Siegelamt befindet, kommen, zu dem Siegelamte gebracht, daselbst nach Entrichtung der Gebühr stückweise mit dem Stämpel bezeichnet, und sodann erst an die Parteyen abgegeben, oder befördert werden.

In Ansehung der inländischen Zeitungen wird der k. k. Hofkammer, und Finanzhofstelle obliegen, die einer jeden Provinz, nach ihren verschiedenen Lokalitäts-umständen, und Verhältnissen angemessene Einrichtung zu treffen, damit die Stämpel-Manipulation so viel möglich ohne Beirung der Zeitungs-Expedition jedoch mit der nöthigen Sicherheit für das Stämpelgefäll geschehen möge.

Nun ist seit dem 1. Julius 1815 das österr. k. k. Stämpelamt vom 5. Oktober 1802 mit der Vorschrift im Circulare vom 1. März 1811 und den übrigen dem Stämpelpatente nachgefolgten Beschließungen im Bezirke des k. k. österreichischen Guberniums in Krain, und im Villacher-Kreise eingeführt, dort müssen aber alle Stämpelgebühren im Metallgelde, weil nur dieses den gesetzmäßigen Umlauf hat, bezahlt werden, und um allen Unterschleif mit dem Stämpel zu verhindern, werden alle Stämpel in diesen Provinzen roth aufgedruckt.

In Folge dessen müssen alle Zeitungen, die in Laibach, Triest, oder Görz aufgelegt werden, oder vom Auslande dahin kommen, der dortigen Stämpfung unterzogen, und die Stämpeltaxe im Metallgelde entrichtet werden.

Wegen Verschiedenheit der Valuta können nach dem Geiste der §. 67. und 69. aus allen österr. k. Staaten, sowohl die aus- als inländischen Zeitungen, das Diarium, der österreichische Beobachter, oder wie selbe immer einen Titel führen mögen, in dem Bezirke des Guberniums von Laibach, und desjenigen von Triest nicht anders gelangen, als wenn selbe ohne allen Stempel an das Oberpostamt zu Laibach gesendet, dort dem Stämpelamte zur patentmäßigen Bezeichnung mit dem Stempel gegen Bezahlung der Gebühr übergeben, und dann mit dem gehörigen Stempel versehen, an die Parteyen verabsolget werden.

Der Anfang, daß die nach Triest, und die zu diesem Gubernium gehörigen Gebiethe gelangenden ausländischen Zeitungen dort gestampelt werden müssen, ist bereits durch eine frühere an das Triester-Gubernium, und an die Tabak- und Stempelgefallen-Direktion erlassene Verordnung auf den 1. July des v. J. festgesetzt worden.

Für die inländischen Zeitungen, welche nach Triest, und die zu diesem Gubernium gehörigen Gebiethe ankommen, so wie für die sämtlichen sowohl ausländischen als inländischen Zeitungen, welche nach Laibach, und die zu diesem Gubernium gehörigen Gebiethe gelangen, findet man den Anfang der dortigen Stämpfung mit 1. July des heurigen Jahres festzusetzen.

451:

Nro. $\frac{4880}{2322}$. vom 27. August 1816. Was den Stempel auf die für das Salzburgerische, und die übrigen zurückerhaltenen Theile von Oesterreich ob der Enns bestimmten Zeitungen betrifft, so wird die

Weisung, ob solche in Linz, oder in Salzburg zu stämpeln seyn werden, seiner Zeit zukommen. Siehe Nro. 453, 454, 483.

452.

Nro. $4\frac{0}{2}\frac{6}{5}\frac{1}{9}\frac{4}{5}$. vom 1. Oktober 1816. Die Tabak- und Stämpelgesällen-Direktion erhält hiemit den Auftrag Stämpeln getragenen von Einem Kreuzer, zur Stämpfung der Zeitungsblätter nach Triest bald möglichst zu senden, und im Falle, daß dagegen Anstände obwalten sollten, unverzüglich dieser Hofstelle anzuzeigen, da alle inländischen Zeitungen in Triest auf einem halben Bogen einstweilen mit dem 2 fr. Stämpel versehen werden, die Verrechnung aber doch nur mit 1. Kreuzer geschieht.

453.

Nro. $4\frac{0}{2}\frac{7}{5}\frac{5}{9}\frac{5}{8}$. vom 1. Oktober 1816. Zu Folge der hierortigen Verordnung v. 27. Aug. d. J. Z. $3\frac{4}{2}\frac{8}{3}\frac{8}{2}\frac{0}{2}$. wird nachträglich zur Wissenschaft bekannt gemacht, daß man beschlossen habe, die in Salzburg einlangenden erbländischen Zeitungs-Blätter, um die Herausgabe derselben durch die Stämpfung in Linz nicht zu verzögern, solche in Salzburg selbst von den Beamten des Tabak-Magazins unter strenger Beobachtung der Zensur-Vorschrift stämpeln zu lassen. (451.)

454.

Nro. $5\frac{3}{3}\frac{2}{2}\frac{1}{5}\frac{3}{8}$. vom 10. Dezember 1816. Daß

a. gegen den Unterricht über die Stämpfung der in Salzburg herauskommenden, oder dahin gelangenden inländischen Zeitungen, und die Verrechnung des eingehenden Betrags nichts zu erinnern gefunden werde.

b. Daß für den Zeitungsstämpel in Salzburg die nämlichen Klassen, wie solche im Cirkulare vom 1. März 1811 vorgeschrieben sind, anzuwenden seyn.

c. Daß auch alle inländischen Zeitungen, welche in Salzburg aufgelegt werden, oder aus den österr. k. Staaten dahin kommen, erst in Salzburg zu stämpeln seyn, und dafür die Taxe in Metallgelde entrichtet werden müsse.

Von diesem letzteren Punkte werden auch sämtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Laibach und Triest, weil dort ohnehin der nämliche Stämpel besteht, und der Betrag in Konv. Münze bezahlt wird, und die oberste Hofpostamts-Verwaltung mit Bezug auf die wegen des Zeitungsstämpels für Triest und Laibach unterm 12. Juny d. J. erlassene Verordnung unter einem verständiget.

Zugleich wird der Direktion die Bewilligung ertheilet, daß sie das Stämpelamt in Salzburg mit den erforderlichen Signeten für den dortigen Zeitungsstämpel versehen könne. Siehe Nro. 451, 453, 483.
